



Übersichtsplan

zusammenfassende Erklärung

zum

Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Parchim

Landkreis Ludwigslust-Parchim
„Windeignungsgebiet Parchim-Ost“

südlich der B 191, nördlich der L 9 und westlich der 220 kV-Leitung Perleberg-Güstrow

Inhalt

1	ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG	2
2	BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE	2
3	ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	4
3.1	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	4
3.2	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	5

1 ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg ist östlich von Parchim das Windeignungsgebiet Nr. 27 ausgewiesen. Das Eignungsgebiet ist hinsichtlich der Flächenaufteilung durch eine starke Kleingliedrigkeit der Flurstücke gekennzeichnet. Es umfasst eine Vielzahl von z.T. sehr kleinen Flurstücken, von denen eine große Anzahl in die Windparkplanung einbezogen werden muss. Daher soll im Rahmen der Bebauungsplanung von der Möglichkeit der Abstandsflächenreduzierung nach § 9 Abs. 2a BauGB Gebrauch gemacht werden. Die Zahl der betroffenen Grundstücke kann dadurch wesentlich reduziert werden.

Der Bebauungsplan ist darüber hinaus auf die Mindestfestsetzungen beschränkt worden. Auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie auf Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen wurde verzichtet. Damit liegt ein einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vor.

Zum Schutz der Anwohner gegen Lichtemissionen ist die Sichtweitenregelung, bei der die Lichtemissionen an Windenergieanlagen deutlich reduziert werden können, im Bebauungsplan festgesetzt worden. Weiß blitzendes Feuer ist als Tageskennzeichnung darüber hinaus unzulässig.

Weiterhin sind Windenergieanlagen mit einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerng auszurüsten, soweit entsprechende technische Einrichtungen verfügbar und zulässig sind. Bestehende Anlagen sind entsprechend nachzurüsten.

Zum Schutz von zwei Einzelgehöften muss eine östlich gelegene Teilfläche des Eignungsgebietes von Windenergieanlagen freigehalten werden.

2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Bei Aufstellung des RREP WM (2011) erfolgte eine Prüfung der Verträglichkeit des Windeignungsgebietes Nr. 27 mit *Natura-2000-Gebieten* die ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Da o.g. Prüfung erst kurz zurück liegt und der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, die mit Auswirkungen verbunden sind, die über diejenigen der Ziele der Raumordnung hinausgehen, erfolgt keine erneute Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene des B-Plans. Im Rahmen der Bebauungsplanung werden zusätzliche Umweltauswirkungen im örtlichen Bereich geprüft.

Baubedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen entstehen bei der Baufeldfreimachung, dem Antransport der Anlagenteile sowie beim Aufbau und der Montage durch Zerstörung von Biotopen und Funktionsverluste des Bodens. Weitere Auswirkungen der Bauphase wie Störungen der Fauna und ggf. der Erholung sind aufgrund der kurzen Dauer in der Regel ohne wesentliche Bedeutung.

Mit Ausnahme der Außenbereichsgrundstücke an der K21 westlich von Paarsch, die sich im Abstand von ca. 400 m vom Geltungsbereich befinden, sind alle anderen *schutzwürdigen Wohnnutzungen* mindestens 1 km von den geplanten SO-Wind entfernt.

Der Geltungsbereich hat aufgrund der geringen landschaftlichen Attraktivität sowie bestehender Vorbelastungen nur eine geringe Bedeutung für die Erholung.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines strukturarmen intensiv ackerbaulich genutzten Raumes östlich von Parchim. Beim Bau von Windenergieanlagen im Plangebiet werden *Ackerbiotope* mit geringer bis allgemeiner Schutzwürdigkeit durch Fundamente, Stellflächen und Zufahrten überbaut bzw. umgestaltet, so dass sie ihre Biotop- und Bodenfunktion ganz oder teilweise verlieren; diese Beeinträchtigungen können nicht ausgeglichen, aber funktional ähnlich ersetzt werden.

Der Geltungsbereich liegt in der *Trinkwasser-Schutzzone III* der Wasserfassung Parchim. Dem Schutz des Grundwassers kommt in diesem Gebiet eine besondere Bedeutung zu. Stillgewässer sind nicht vorhanden.

Im westlichen Grenzbereich befindet sich ein *Bodendenkmal*, welches nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wurde. Es ist bei der Standortwahl der Windenergieanlagen zu beachten.

Das Eignungsgebiet handelt hat geringe bis mittlere Bedeutung als *Rastgebiet* (Offenland). Bei der faunistischen Kartierung wurden keine überregional bedeutsamen Konzentrationen von nordischen Schwänen und Gänsen, Kranichen sowie vom Kiebitz festgestellt.

Wegen der Häufung wertgebender Arten hat der östlichen Teil des Untersuchungsraumes (Schalentiner See, Löddig) eine hohe Bedeutung für *Brutvogelarten*, während die ackerdominierten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Teile des Gesamtgebietes, zu denen auch der Geltungsbereich gehört, lediglich eine mittlere Bedeutung für wertgebende Arten besitzt.

Im Ergebnis der *Fledermauskartierung* ergab sich keine außergewöhnliche Aktivität von Fledermäusen im Gebiet. Im untersuchten Gebiet vollzieht sich kein regional oder überregional bedeutender Fledermauszug.

Schutzgebiete des Naturschutzes überlagern sich nicht mit dem Geltungsbereich. Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Alleen und Feldhecken sowie ein geschützter Einzelbaum. Diese wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

In den SO-Wind können Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden, ohne gegen die *artenschutzrechtlichen Vorschriften* des § 44 BNatSchG zu verstoßen. Bei einzelnen denkbaren WEA-Standorten bedarf es in der Genehmigungsplanung der Prüfung ob dadurch erhebliche Störungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz hervorgerufen werden. Sollten WEA in einer Entfernung von weniger als 100 m vom Paarscher Weg bzw. vom Waldrand im Süden errichtet werden, bedarf es einer Klärung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse bzw. müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht eintritt.

Auswirkungen auf das *Landschaftsbild* sind im Sinne des Naturschutzrechtes nicht ausgleichbar, da eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes im Eingriffsraum nicht realisiert werden kann. Es kommen Ersatzmaßnahmen zur Anwendung.

Die Bewertung der Auswirkungen auf den *Menschen* erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren da keine Standorte und WEA-Typen festgesetzt wurden.

Zur Anwendung der *Eingriffsregelung* nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erstellt und dem Umweltbericht als Anlage beigefügt. Auf die Festsetzung von Pflanz- und sonstigen Biotopentwicklungsmaßnahmen wird im Windparkbereich verzichtet, um die Attraktivität für jagende Greifvögel nicht zu erhöhen.

Standortalternativen für SO-Wind im sonstigen Stadtgebiet bzw. eine echte Alternativenprüfung auf kommunaler Planungsebene kommen nicht in Betracht, da die Stadt Parchim an das im RREP WM ausgewiesene Eignungsgebiet Nr. 27 gebunden ist.

Als Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans ist die Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

3 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

3.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung befinden sich *gesetzlich geschützte Festpunkte*. Die sich innerhalb des Geltungsbereichs befindenden Festpunkte wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Im Plangebiet kann es zu *Beschränkungen der Bauhöhe* kommen. Insbesondere im nördlichen Bereich können große Windenergieanlagen das Instrumentenanflugverfahren des Verkehrsflughafens Parchim beeinträchtigen. Eine Prüfung ist erst im Einzelfall im Rahmen des Zulassungsverfahrens möglich.

Im Planbereich liegt eine *Bergbauberechtigung* für den Bodenschatz „Erdwärme und Sole (Geothermie)“ vor. Um die Ausübung der bereits bestehenden Rechte nicht zu behindern, sind Anlagen zur Gewinnung und Fortleitung von geothermischer Energie als Ausnahme zugelassen worden.

Im Plangebiet befinden sich *Bodendenkmale*; weitere Bodendenkmale werden vermutet. Die vorhandenen und vermuteten Bodendenkmale wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete haben mehr als 40 m Abstand zu den befestigten Fahrbahnen der Bundesstraße B 191 sowie der Landesstraße L 9. Ein Hineinragen von Bauteilen in die *Anbauverbotszonen* ist ausgeschlossen.

Die sonstigen Sondergebiete sind so festgesetzt worden, dass Teile von Windenergieanlagen nicht in die 20 m Anbauverbotszone der Kreisstraße K 121 hineinragen können. Zuwegungen können nur unter Beachtung der beidseits vorhandenen geschützten Alle angelegt werden, soweit nicht auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V eine Befreiung erteilt worden ist.

Der öffentliche Weg an der östlichen Begrenzung, westlich der Stromleitung, ist im Bebauungsplan berücksichtigt worden. Die ursprüngliche Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft ist in Verkehrsfläche geändert worden.

Der gesetzlich vorgeschriebene *30 m Abstand* zwischen baulichen Anlagen und Wald wurde im Bebauungsplan eingehalten.

Eine Ansiedlung von Nutzungen im unmittelbaren Randbereich des Plangebietes, die einen Schutzanspruch gegenüber den gebäudegleichen Wirkungen der Windkraftanlagen haben könnten und damit einer Reduzierung der Abstandsflächen entgegenstehen, ist nicht zu erwarten. Ein solches Ansiedlungsbegehren ist weder in den vergangenen Jahren noch aktuell zu verzeichnen. Dagegen spricht u.a. auch der kleinteilige Zuschnitt der Flurstücke, der eine Ansiedlung eher unwahrscheinlich erscheinen lässt. Hinzu kommt, dass es sich bei eventuellen Ansiedlungen allenfalls um privilegierte und sonstige Nutzungen im Sinne von § 35 BauGB handeln könnte und nicht um z.B. eine besonders zu schützende Wohnbebauung.

Die vorhandenen *gesetzlich geschützten Biotope* sind erfasst und nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Eine *Erfassung der Fledermausfauna* hat zwischen September 2010 und September 2011 anhand von 15 Begehungen an unterschiedlichen Standorten sowie zu verschiedenen Tageszeiten und mit unterschiedlichen Methoden stattgefunden.

Südlich der Kreisstraße K 21 verläuft eine *20kV-Freileitung* der WEMAG Netz GmbH. Die festgesetzten Baugebiete liegen außerhalb des Freileitungsbereichs der Leitung.

Der 50 m Abstand zur östlich gelegenen *220 kV-Leitung* beidseitig der Trassenachse ist im Bebauungsplan berücksichtigt worden. Eine bauliche Nutzung ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans hier nicht möglich.

Zwei Mittelspannungskabelsysteme (20kV), parallel zur K 21, liegen außerhalb der festgesetzten Baugebiete, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Eine Telekommunikationslinie quert das Plangebiet von West nach Ost und wurde in den Bebauungsplan übernommen.

Zum geplanten *Umspannwerk Parchim-Süd* sollte ein Abstand von 400 m eingehalten werden. An der südöstlichen Ecke würde dadurch eine Fläche in einer Größe von ca. 1 ha für die Windenergienutzung fortfallen. Da das bestehende Windeignungsgebiet sowohl raumordnerische Vorgabe für die gemeindliche Bauleitplanung als auch für raumbedeutsame Einzelvorhaben ist, kann das Eignungsgebiet durch die Stadt Parchim nicht verkleinert werden, zumal es sich bei dem Umspannwerk um ein geplantes Vorhaben handelt.

Vorhandene *Richtfunkstrecken* wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

3.2 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wird befürchtet, dass der Artenschutz nicht ausreichend beachtet wurde.

Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung des Weißstorchbrutplatzes im Gut Parchim kann bei der gegebenen Entfernung von 1.000 m ausgeschlossen werden.

Im Rahmen eines Faunistischen Gutachtens erfolgte die Erfassung der Brut- und Rastvögel sowie der Zugvögel. Die ackerdominierten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Teile des Gesamtgebietes, zu denen auch die im FNP dargestellten Baugebiete gehören, besitzen lediglich eine mittlere Bedeutung für wertgebundene Arten. Die Kranichbrutplätze sind in den faunistischen Gutachten enthalten und wurden in der Umweltprüfung berücksichtigt.

Für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel hat das Plangebiet nur eine geringe bis mittlerer Bedeutung als Offenland.

Das Artenspektrum im Gebiet als auch die Individuenzahlen zeugen insgesamt von einer geringen Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse. Im Gebiet vollzieht sich kein regional oder überregional bedeutender Fledermauszug.

Aufgrund der intensiven Ackernutzung besitzt das Plangebiet keine besondere Bedeutung als Nahrungsraum der Milane.

Regelmäßige Seeadlerkonzentrationen wurden im Gebiet nicht festgestellt.

Es wird befürchtet, dass das EU-Vogelschutzgebiet DE 2638-471 sowie das FFH-Gebiet DE 2638 -305 nicht berücksichtigt wurden.

Die Auswirkungen des Windeignungsgebietes Nr. 27 auf die in der Nähe befindlichen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ und EU-Vogelschutzgebiet „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“) wurden bereits in der Umweltprüfung zum RREP WM (2011) geprüft. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Schutzgebiete aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Eignungsgebietes im Zusammenhang mit Betrieb und Struktur der Windenergieanlagen nicht zu erwarten (Umweltbericht RREP WM 2011).

Es wird befürchtet, dass Windenergieanlagen einen nicht unerheblichen Sichtbereich der Landschaft verunstalten würden und eine optisch bedrängende Wirkung auf die Bewohner des Wohngebietes Gut und Rabensoll hätten.

Die Frage der Veränderung des Landschaftsbildes war Gegenstand der Abwägung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Nach ständiger Rechtsprechung ist es den Gemeinden verwehrt, im Rahmen der Feinplanung den Abwägungsvorgang des Regionalen Planungsverbandes zu wiederholen oder gar in eine andere Richtung abzuwägen.

Eine optisch bedrängende Wirkung kann bei Abständen von mehr als 1000 m zu schutzbedürftigen Nutzungen ausgeschlossen werden.

Es werden Bedenken dazu geäußert, dass umliegende Siedlungsbereiche durch Lärmbelästigung, Schattenschlag und das Blinken der Hindernisbefeuerung zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sein werden, die zu den jetzigen Beeinträchtigungen durch Straßenlärm und der Geruchsbelästigung durch die Landwirtschaft hinzukommen. Befürchtet werden hinzukommende Alterungsprozesse der Windenergieanlagen, die zu Quietschgeräuschen führen, die mit der Zeit an Intensität zunehmen.

Die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf schutzbedürftige Nutzungen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand von konkreten Berechnungen geprüft. Genehmigungsvoraussetzung ist die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm und der WEA-Schattenwurf-Hinweise. Die zuständige Genehmigungsbehörde überwacht die Anlagen während der gesamten Betriebszeit. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans schaffen die Voraussetzungen dafür, dass nur Windkraftanlagen errichtet werden dürfen, die über einen schallreduzierten Modus verfügen, so dass auch nachträgliche Anordnungen umgesetzt werden können.

Die Kennzeichnung von Windenergieanlagen ab 100 m Höhe ist den Anlagenbetreibern per Gesetz auferlegt worden. Die Anwendung der Sichtweitenregelung kann die Lichtemissionen jedoch deutlich reduzieren und ist daher verpflichtend im B-Plan festgesetzt worden. Zusätzlich ist im Bebauungsplan festgesetzt worden, dass weiß blitzendes Feuer als Tageskennzeichnung unzulässig ist. Auf die farbige Kennzeichnung der Rotorblätter kann nicht verzichtet werden, weil eine der beiden Kennzeichnungsarten verbindlich vorgeschrieben ist.

Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festgesetzt worden, dass Windenergieanlagen mit einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung auszurüsten sind, soweit entsprechende technische Einrichtungen verfügbar und zulässig sind. Bestehende Anlagen sind ggf. nachzurüsten.

Es wird angefragt, ob die bei der Planung des Windeignungsraumes der Baltic Airport in Parchim ausreichend beachtet wurde.

Der Verkehrsflughafen Parchim steht dem Windeignungsgebiet grundsätzlich nicht entgegen. Er ist in der Gesamtkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms dargestellt und war damit Bestandteil der Gesamtabwägung des Programms.

Aus der Nähe zum Flughafen können sich jedoch Einschränkungen in der Nutzung des Eignungsgebietes ergeben, Da im Bebauungsplan aber weder Höhen noch Standorte der Windenergieanlagen festgesetzt wurden, kann die Prüfung erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Kritisiert wird die Nähe des Windeignungsgebietes zu den Außenbereichsgrundstücken am Paarscher Weg.

Der Abstand des Windeignungsgebietes zu den Außenbereichsgrundstücken Paarscher Weg ist bei der Ausweisung des Eignungsgebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm festgelegt worden. Abweichend von der Gebietsausweisung im regionalen Raumentwicklungsprogramm sind im Bebauungsplan jedoch Festsetzungen getroffen worden, durch die sich der Abstand zwischen dem Gebäude Paarscher Weg 51 und dem nächstmöglichen Standort einer Windenergieanlage auf mindestens 800 m erhöht.

Es wird erwartet, dass ein qualifizierter Bebauungsplan beschlossen wird mit Festsetzungen zu Standorten und Höhe der Windenergieanlagen

Die Gemeinde darf bei der Begründung solcher Festsetzungen nur auf Belange zurückgreifen, die nicht Bestandteil der Abwägung auf raumordnerischer Ebene waren. Derzeitig ist kein Belang erkennbar, der nicht bereits Gegenstand raumordnerischer Abwägung war und der für eine Höhenbeschränkung sprechen würde. Bei Festsetzung der Anzahl der Windenergieanlagen müsste der Nachweis erbracht werden, dass das Eignungsgebiet bei der gewählten Konstellation noch optimal ausgenutzt wird. Weiterhin müssten städtebauliche Gründe für die gewählten Standorte benannt werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass Standorte festgesetzt werden, die aufgrund der Eigentumsverhältnisse langfristig nicht zur Verfügung stehen.

Festsetzungen zu Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen greifen unmittelbar in die Ausnutzbarkeit des Windeignungsgebietes und auch in bereits bestehende Baurechte (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) ein. Da im Aufstellungsverfahren keine über die raumordnerische Abwägung hinausgehenden Gründe für die Festsetzung von Höhe und Anlagenanzahl genannt wurden, ist auf entsprechende Festsetzungen verzichtet worden.